Übersetzung. Bei Abweichungen ist die englische Fassung maßgeblich (Ziffer 16.6).

RAHMENVERTRAG ÜBER PERSONALGEWINNUNG UND KANDIDATEN-SOURCING (SOURCING-PARTNERSCHAFT)

Vertragsnummer: · Datum:

VERTRAGSPARTEIEN

(1) RÉVÉSZ ATTILA TAMÁS, Einzelunternehmer (ungarisch: egyéni vállalkozó), handelnd unter NEXUS WORKFORCE

Sitz	2461 Tárnok, Egyenlőség utca 33., Ungarn
Ungarische Steuernummer	42985024-1-33
USt-IdNr.	HU42985024
Registernummer Einzelunternehmer	58203374
Bank / IBAN / BIC	ING Bank N.V. / NL39 INGB 0121 7974 65 / INGBNL2A
Vertreten durch	Révész Attila Tamás, Inhaber

(nachfolgend der „Dienstleister“)

(2)

Rechtsform	
Sitz	
Handelsregisternummer	
USt-IdNr.	
Erlaubnis / Registrierung Arbeitnehmerüberlassung	
Vertreten durch	

(nachfolgend der „Auftraggeber“)

Der Dienstleister und der Auftraggeber werden einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

PRÄAMBEL

A. Der Dienstleister ist ein ungarisches Unternehmen, das in Ungarn ansässige Kandidaten für Beschäftigungsmöglichkeiten in der Europäischen Union sucht, vorauswählt und vorstellt.

B. Der Auftraggeber ist ein in _____ ansässiger Personaldienstleister und/oder Arbeitgeber. Er beschäftigt Arbeitnehmer im eigenen Namen und setzt sie bei seinen eigenen Kunden ein.

C. Der Auftraggeber möchte den Dienstleister als unabhängigen Sourcing-Partner beauftragen. Der Dienstleister identifiziert geeignete Kandidaten und stellt sie vor; der Auftraggeber kann diese nach Maßgabe dieses Vertrags beschäftigen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe die nachstehende Bedeutung:

1.1 „Kandidat" ist jede natürliche Person, deren Lebenslauf, Profil oder persönliche Daten der Dienstleister dem Auftraggeber Vorgestellt hat.

1.2 „Vorstellung" / „Vorgestellt" bezeichnet die schriftliche Übermittlung eines namentlich bezeichneten Kandidatenprofils durch den Dienstleister an den Auftraggeber (einschließlich per E-Mail, WhatsApp oder über ein gemeinsames Kandidatenportal). Datum und Uhrzeit der schriftlichen Übermittlung sind maßgeblicher Nachweis der Vorstellung.

1.3 „Einstellung" bezeichnet jede Beschäftigung eines Kandidaten durch den Auftraggeber, seine Verbundenen Unternehmen oder seine Kunden in jeder Funktion und auf jeder vertraglichen Grundlage (Arbeitsverhältnis, Arbeitnehmerüberlassung, Entsendung, freie Mitarbeit oder sonstige) im Anschluss an eine Vorstellung.

1.4 „Arbeitsbeginn" ist der erste Tag, an dem ein eingestellter Kandidat tatsächlich die Arbeit aufnimmt.

1.5 „Geleistete Stunden" sind die von einem eingestellten Kandidaten tatsächlich geleisteten und im Lohnabrechnungs- und Zeiterfassungssystem des Auftraggebers erfassten Stunden. Dazu gehören reguläre Stunden und Überstunden. Nicht dazu gehören Urlaub, Krankheit, Feiertage und sonstige bezahlte, aber nicht geleistete Stunden.

1.6 „Provision" ist die erfolgsabhängige Vergütung je Geleistete Stunde gemäß Ziffer 5 und Anlage A.

1.7 „Provisionszeitraum" ist für jeden eingestellten Kandidaten der Zeitraum ab dem Arbeitsbeginn bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte:

(a) 52 Wochen nach dem Arbeitsbeginn; oder

(b) der letzte Arbeitstag des Kandidaten beim Auftraggeber.

1.8 „Garantiezeitraum" sind die ersten vierzehn (14) Kalendertage nach dem Arbeitsbeginn eines Kandidaten.

1.9 „Verbundenes Unternehmen" ist jedes Unternehmen, das eine Partei unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von ihr beherrscht wird oder mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht.

1.10 „Werktag" ist jeder Tag außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen in Ungarn oder im Sitzstaat des Auftraggebers.

2. VERTRAGSGEGENSTAND UND ROLLEN DER PARTEIEN

2.1 **Leistungen des Dienstleisters.** Der Dienstleister wird auf nicht exklusiver Basis:

(a) Stellenanzeigen veröffentlichen und in Ungarn Kandidaten für die vom Auftraggeber festgelegten Stellenprofile suchen;

(b) Kandidaten vorauswählen durch Interview, Überprüfung von Berufserfahrung und Qualifikationen sowie Einstufung der Sprachkenntnisse (Englisch/Deutsch/Niederländisch) nach den Vorgaben des Auftraggebers;

(c) geeignete Kandidaten mit einem strukturierten Kandidatenprofil (Anlage B) vorstellen;

(d) Vorstellungsgespräche zwischen Auftraggeber und Kandidaten koordinieren;

(e) Kandidaten vor der Ausreise in angemessenem Umfang auf Ungarisch unterstützen. Dies umfasst die Übermittlung des schriftlichen Angebots des Auftraggebers sowie, soweit vereinbart, die Koordination der Anreise.

2.2 **Verantwortung des Auftraggebers.** Ausschließlich der Auftraggeber ist verantwortlich für:

(a) die endgültige Auswahl- und Einstellungsentscheidung für jeden Kandidaten;

(b) die Stellung als alleiniger rechtlicher Arbeitgeber jedes eingestellten Kandidaten. Dies umfasst den Abschluss schriftlicher Arbeitsverträge, die Lohnzahlung sowie den Einbehalt und die Abführung sämtlicher Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge;

(c) die vollständige Einhaltung aller arbeitsrechtlichen Vorschriften des Ziellandes, einschließlich der Regelungen zu Arbeitnehmerüberlassung, Equal Pay, Tarifverträgen (CAO/Tarifvertrag), Arbeitszeit, Arbeitsschutz und Aufenthaltsrecht;

(d) die Bereitstellung oder Einstellung einer Unterkunft für eingestellte Kandidaten, die den örtlichen Wohnstandards entspricht (z. B. SNF in den Niederlanden), zu den dem Kandidaten vor der Ausreise schriftlich mitgeteilten Bedingungen;

(e) die Übergabe eines schriftlichen Angebots an jeden Kandidaten vor der Ausreise, das mindestens den Bruttostundenlohn, die voraussichtliche Arbeitszeit, die Unterkunft und deren Kosten, den Transport und die Vertragsart angibt.

2.3 **Unabhängiger Auftragnehmer.** Der Dienstleister handelt als unabhängiger Auftragnehmer. Dieser Vertrag begründet zwischen den Parteien weder ein Arbeitsverhältnis noch eine Gesellschaft, ein Joint Venture oder ein Vertretungsverhältnis. Keine Partei ist berechtigt, die andere zu verpflichten.

2.4 **Keine Arbeitnehmerüberlassung.** Der Dienstleister beschäftigt, entsendet, überlässt oder stellt dem Auftraggeber keine Arbeitnehmer zur Verfügung. Der Dienstleister erteilt eingestellten Kandidaten keine Weisungen und beaufsichtigt sie nicht. Das Weisungsrecht gegenüber eingestellten Kandidaten liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

2.5 **Keine Exklusivität.** Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist dieser Vertrag für beide Parteien nicht exklusiv.

3. AUFTRÄGE UND KANDIDATENVORSTELLUNG

3.1 **Stellenaufträge.** Der Auftraggeber erteilt Stellenaufträge schriftlich (E-Mail genügt). Jeder Auftrag enthält:

- Stellenbezeichnung und Aufgaben;
- Anzahl der Stellen;
- Einsatzort;
- Bruttostundenlohnspanne;
- Schichtmodell und Arbeitszeit;
- erforderliche Qualifikationen, Berechtigungen und Sprachniveau;
- Bedingungen für Unterkunft und Transport;
- gewünschter Arbeitsbeginn.

3.2 **Vorstellung.** Der Dienstleister bemüht sich in angemessenem Umfang, ab Eingang eines Auftrags geeignete Kandidaten für Logistik-/Produktionsstellen innerhalb von 10 Werktagen und für technische/Fachkräftestellen innerhalb von 15 Werktagen vorzustellen.

3.3 **Rückmeldung des Auftraggebers.** Der Auftraggeber gibt innerhalb von 3 Werktagen nach der Vorstellung eine Rückmeldung zu jedem vorgestellten Kandidaten (Einladung zum Gespräch / Absage / zurückgestellt).

3.4 **Zuordnung der Vorstellungen.** Ein vom Dienstleister Vorgestellter Kandidat gilt für die Zwecke dieses Vertrags als Kandidat des Dienstleisters, es sei denn, der Auftraggeber weist beides nach:

(a) Er hat dem Dienstleister innerhalb von 2 Werktagen nach der Vorstellung schriftlich mitgeteilt, dass ihm der Kandidat bereits bekannt war; und

(b) er verfügt über einen schriftlichen Nachweis (z. B. eine datierte Bewerbung oder einen Lebenslauf), dass sich der Kandidat in den 6 Monaten vor der Vorstellung in einem aktiven Bewerbungsverfahren beim Auftraggeber befand.

4. KEINE GEBÜHREN FÜR KANDIDATEN

4.1 Keine Partei darf von einem Kandidaten unmittelbar oder mittelbar Gebühren, Kautionen oder Kosten für Suche, Vorstellung, Einstellung oder Rekrutierung verlangen.

4.2 Keine Partei darf zugunsten des Dienstleisters Abzüge vom Lohn eines Kandidaten vornehmen.

4.3 Abzüge für Unterkunft, Transport oder ähnliche Kosten nimmt ausschließlich der Auftraggeber vor. Solche Abzüge müssen rechtmäßig, vorab schriftlich mit dem Kandidaten vereinbart und mit dem anwendbaren Recht und den Tarifverträgen vereinbar sein.

5. PROVISION

5.1 **Provisionssatz.** Der Auftraggeber zahlt dem Dienstleister für jeden eingestellten Kandidaten eine Provision je Geleistete Stunde nach dem für die Stellenkategorie des Kandidaten geltenden Satz (Anlage A).

5.2 **Entstehung.** Die Provision entsteht für alle Geleisteten Stunden während des Provisionszeitraums, vorbehaltlich Ziffer 8 (Garantie).

5.3 **Abschließende Vergütung.** Die Provision ist die gesamte Vergütung des Dienstleisters. Weitere Gebühren fallen nur bei schriftlicher Vereinbarung an.

5.4 **Auslagen.** Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Vorab vereinbarte Reise- oder Logistikkosten, die dem Dienstleister auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers entstehen, werden gegen Beleg in tatsächlicher Höhe erstattet.

5.5 **Überprüfung der Sätze.** Die Parteien können die Provisionssätze einmal pro Kalenderjahr überprüfen. Jede Änderung bedarf einer schriftlichen Änderung der Anlage A.

6. STUNDENNACHWEISE, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

6.1 **Stundenbericht.** Bis zum 5. (fünften) Kalendertag jedes Monats übermittelt der Auftraggeber dem Dienstleister einen schriftlichen Bericht über alle Geleisteten Stunden jedes eingestellten Kandidaten im Vormonat. Der Bericht enthält je Kandidat:

- vollständigen Namen;
- Stellenkategorie;

- Arbeitsbeginn;
- wöchentliche Geleistete Stunden;
- gegebenenfalls das Enddatum.

6.2 **Wöchentliche Berichte (optional).** Bei vereinbarter wöchentlicher Abrechnung übermittelt der Auftraggeber den Stundenbericht für die Vorwoche jeweils bis Dienstag.

6.3 **Verspätete Berichte.** Übermittelt der Auftraggeber den Stundenbericht nicht fristgerecht, kann der Dienstleister auf Grundlage des zuletzt erhaltenen Berichts oder einer angemessenen Schätzung abrechnen. Differenzen werden mit der nächsten Rechnung ausgeglichen.

6.4 **Rechnungsstellung.** Der Dienstleister stellt dem Auftraggeber auf Grundlage des Stundenberichts monatlich bzw. bei Vereinbarung nach Ziffer 6.2 wöchentlich Rechnung.

6.5 **Umsatzsteuer – Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.** Alle Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Es handelt sich um Leistungen zwischen Unternehmern an einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen. Nach Artikel 44 und 196 der Richtlinie 2006/112/EG liegt der Leistungsort im Mitgliedstaat des Auftraggebers, und die Steuer schuldet der Auftraggeber. Die Rechnungen tragen den Vermerk „Reverse charge / Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ und die gültigen USt-IdNrn. beider Parteien. Der Auftraggeber bestätigt, dass seine oben angegebene USt-IdNr. gültig ist, und teilt dem Dienstleister jede Änderung unverzüglich mit.

6.6 **Zahlungsbedingungen.** Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Rechnungsdatum per Banküberweisung in EUR auf das oben angegebene Konto des Dienstleisters zu zahlen. Jede Partei trägt ihre eigenen Bankgebühren.

6.7 **Zahlungsverzug.** Bei Zahlungsverzug ist der Dienstleister ohne Mahnung berechtigt zu:

(a) gesetzlichen Verzugszinsen für Handelsgeschäfte gemäß Richtlinie 2011/7/EU und dem jeweiligen Umsetzungsrecht;

(b) einer Pauschale von 40 EUR je verspäteter Rechnung; und

(c) dem Ersatz angemessener Beitreibungskosten.

Bleibt eine Rechnung länger als 30 Tage nach Fälligkeit unbezahlt, kann der Dienstleister die Vorstellung neuer Kandidaten bis zum Zahlungseingang aussetzen.

6.8 **Bestrittene Rechnungen.** Der Auftraggeber teilt dem Dienstleister bestrittene Rechnungspositionen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt schriftlich und mit Begründung mit. Der unbestrittene Teil ist fristgerecht zu zahlen.

6.9 **Prüfung.** Einmal pro Kalenderjahr weist der Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb von 10 Werktagen die gemeldeten Geleisteten Stunden der eingestellten Kandidaten durch Lohnabrechnungsauszüge oder sonstige angemessene Nachweise nach. Personenbezogene Daten sind auf das hierfür Erforderliche zu beschränken.

7. UMGEHUNGSVERBOT

7.1 **Verpflichtung.** Für die Dauer von zwölf (12) Monaten ab dem Datum jeder Vorstellung (der „Umgehungsschutzzeitraum“) wird der Auftraggeber den betreffenden Kandidaten weder unmittelbar noch mittelbar in irgendeiner Funktion beschäftigen, ohne dem Dienstleister die Provision nach diesem Vertrag zu zahlen. Dies gilt auch für eine Beschäftigung über Verbundene Unternehmen, Kunden des Auftraggebers, andere Personaldienstleister oder Personalvermittler oder sonstige Dritte. „Beschäftigen“ umfasst Einstellung, Beauftragung, Einsatz oder jede sonstige Tätigkeit des Kandidaten.

7.2 **Anwendungsbereich.** Ziffer 7.1 gilt unabhängig davon:

- **(a)** ob der Kandidat zum Zeitpunkt der Vorstellung abgelehnt, zurückgestellt oder nicht zum Gespräch eingeladen wurde;
- **(b)** welche Funktion, welchen Einsatzort oder welche Vertragsform die Beschäftigung hat; und
- **(c)** ob der Auftraggeber die Daten des Kandidaten nach der Vorstellung auch aus einer anderen Quelle erhalten hat.

7.3 **Weitergabe an Dritte.** Der Auftraggeber gibt Kandidatendaten nicht an Dritte weiter, ausgenommen an seine eigenen Kunden zum Zweck einer Einstellung nach diesem Vertrag. Für eine Umgehung durch solche Dritte haftet der Auftraggeber.

7.4 **Rechtsfolgen.** Verstößt der Auftraggeber gegen Ziffer 7.1, zahlt er dem Dienstleister:

- **(a)** die Provision für alle vom Kandidaten innerhalb des Provisionszeitraums geleisteten Stunden, als ob die Einstellung nach diesem Vertrag erfolgt wäre; und
- **(b)** einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 1.000 EUR je umgangenem Kandidaten. Die Parteien sind sich einig, dass dieser Betrag eine angemessene Vorabschätzung der Rekrutierungskosten und des Schadens des Dienstleisters darstellt.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden nachgewiesenen Schadens bleibt vorbehalten.

7.5 **Mitteilungspflicht.** Der Auftraggeber teilt dem Dienstleister innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mit, wenn er einen in den vorangegangenen 12 Monaten Vorgestellten Kandidaten beschäftigt.

7.6 **Freiheit der Kandidaten.** Diese Ziffer bindet ausschließlich den Auftraggeber. Sie schränkt die Freiheit eines Kandidaten, eine Beschäftigung bei einem beliebigen Arbeitgeber aufzunehmen, nicht ein, und keine Partei wird einem Kandidaten eine solche Beschränkung auferlegen.

8. GARANTIE / VORZEITIGES AUSSCHEIDEN (14 TAGE)

8.1 **Garantie.** Scheidet ein eingestellter Kandidat innerhalb des Garantiezeitraums (14 Kalendertage ab Arbeitsbeginn) aus einem anderen als den in Ziffer 8.3 genannten Gründen aus oder wird er entlassen, gilt:

- **(a)** Für die von diesem Kandidaten geleisteten Stunden ist keine Provision geschuldet. Bereits für diesen Kandidaten in Rechnung gestellte Provision wird mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben (Rückvergütung); und
- **(b)** auf Wunsch des Auftraggebers bemüht sich der Dienstleister in angemessenem Umfang, innerhalb von 10 Werktagen ohne zusätzliche Kosten einen Ersatzkandidaten vorzustellen. Für den Ersatzkandidaten gilt ab dessen eigenem Arbeitsbeginn die reguläre Provision.

8.2 **Mitteilung.** Um sich auf Ziffer 8.1 zu berufen, muss der Auftraggeber dem Dienstleister das Ausscheiden des Kandidaten innerhalb von 5 Werktagen unter Angabe des Grundes schriftlich mitteilen.

8.3 **Ausschlüsse.** Die Garantie gilt nicht, wenn das Ausscheiden auf einem der folgenden Gründe beruht:

(a) Kündigung durch den Auftraggeber oder dessen Kunden wegen Personalabbau, Auftragsmangel, Umstrukturierung oder aus sonstigen Gründen, die nicht im Verhalten oder in der Eignung des Kandidaten liegen;

(b) wesentliche Abweichung von den dem Kandidaten gemäß Ziffer 2.2(e) mitgeteilten Bedingungen. Dazu gehören Lohn, Arbeitszeit, Unterkunft und deren Kosten sowie Transport;

(c) Verletzung arbeitsrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher oder unterkunftsbezogener Pflichten durch den Auftraggeber;

(d) Einsatz des Kandidaten in einer wesentlich anderen Funktion oder an einem wesentlich anderen Ort als angeboten;

(e) Krankheit, Unfall, familiärer Notfall oder höhere Gewalt, die den Kandidaten betreffen.

8.4 **Einmaliger Ersatz.** Die Ersatzverpflichtung besteht je ursprünglicher Einstellung einmal.

9. KANDIDATENDATEN UND DSGVO

9.1 **Rollen.** Jede Partei ist für die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Kandidatendaten eigenständiger Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und des anwendbaren nationalen Datenschutzrechts.

9.2 **Rechtmäßige Übermittlung.** Der Dienstleister übermittelt personenbezogene Daten eines Kandidaten an den Auftraggeber nur nach Information und Einwilligung des Kandidaten oder auf einer anderen gültigen Rechtsgrundlage.

9.3 **Pflichten des Auftraggebers.** Der Auftraggeber verwendet Kandidatendaten ausschließlich zur Beurteilung und Beschäftigung des Kandidaten. Der Auftraggeber wird:

- die Daten nicht über das nach Ziffer 7.3 Zulässige hinaus weitergeben;
- geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen treffen;
- die Daten nicht eingestellter Kandidaten löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch 12 Monate nach der Vorstellung, sofern der Kandidat nicht in eine längere Speicherung eingewilligt hat.

9.4 **Datenschutzverletzungen.** Jede Partei informiert die andere unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Kenntniserlangung, über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die von der anderen Partei erhaltene Daten betrifft.

10. VERTRAULICHKEIT

10.1 Jede Partei behandelt alle von der anderen Partei erhaltenen nicht öffentlichen Informationen – einschließlich Kandidatendaten, Konditionen, Kundenlisten und Geschäftsmethoden – vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrags.

10.2 Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die:

(a) öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieses Vertrags öffentlich bekannt werden;

(b) der empfangenden Partei vor der Offenlegung rechtmäßig bekannt waren; oder

(c) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

10.3 Diese Ziffer gilt nach Vertragsende drei (3) Jahre fort.

11. GEWÄHRLEISTUNGEN UND COMPLIANCE

11.1 Der Dienstleister gewährleistet, dass er:

(a) nach ungarischem Recht ordnungsgemäß registriert ist und über alle für die Leistungen nach diesem Vertrag erforderlichen Registrierungen und Genehmigungen verfügt;

(b) Kandidaten nach Treu und Glauben und auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen zutreffend vorstellt.

Der Dienstleister übernimmt keine Gewähr für Leistung, Verhalten oder dauerhafte Verfügbarkeit eines Kandidaten.

11.2 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er:

(a) über alle in seinem Land für die Beschäftigung und/oder Überlassung von Arbeitnehmern erforderlichen Registrierungen, Zertifizierungen und Erlaubnisse verfügt und diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhält. Dazu gehören, soweit anwendbar, die Eintragung als Personaldienstleister bei der Handelskammer, die Zertifizierung nach NEN 4400-1/SNA, eine Zulassung nach dem niederländischen WTTA ab dessen Inkrafttreten und/oder eine Erlaubnis nach dem deutschen AÜG;

(b) alle eingestellten Kandidaten rechtmäßig, mit schriftlichen Verträgen und ordnungsgemäßer Lohn- und Sozialversicherungsabwicklung beschäftigt.

11.3 Jede Partei informiert die andere unverzüglich über den Verlust, die Aussetzung oder den Widerruf einer für diesen Vertrag relevanten Registrierung, Zertifizierung oder Erlaubnis.

11.4 **Korruptionsbekämpfung.** Jede Partei hält die anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ein.

11.5 **Freistellung.** Der Auftraggeber stellt den Dienstleister von allen Ansprüchen, Bußgeldern und Verbindlichkeiten frei, die sich aus der Rolle des Auftraggebers als Arbeitgeber der eingestellten Kandidaten ergeben, einschließlich Ansprüchen nach Ziffer 2.2.

12. HAFTUNG

12.1 Keine Partei haftet für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Geschäftsverluste, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12.2 Die Gesamthaftung des Dienstleisters aus diesem Vertrag ist je Kalenderjahr auf die Summe der Provisionen beschränkt, die ihm in den zwölf (12) Monaten vor dem haftungsbegründenden Ereignis gezahlt wurden.

12.3 Dieser Vertrag beschränkt keine Haftung, die gesetzlich nicht beschränkt werden kann, einschließlich der Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für fahrlässig verursachte Tötung oder Körperverletzung.

13. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

13.1 **Laufzeit.** Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

13.2 **Ordentliche Kündigung.** Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von 30 Kalendertagen schriftlich kündigen.

13.3 **Außerordentliche Kündigung.** Jede Partei kann diesen Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos kündigen, wenn die andere Partei:

(a) wesentlich gegen diesen Vertrag verstößt und den Verstoß nicht innerhalb von 10 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung behebt; oder

(b) zahlungsunfähig wird, in Liquidation oder Insolvenz gerät oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt; oder

(c) eine für die Erfüllung dieses Vertrags erforderliche Registrierung oder Erlaubnis verliert.

13.4 **Wirkung der Beendigung.** Die Beendigung lässt unberührt:

(a) die Provision für vor der Beendigung erfolgte Einstellungen, die für den Rest des jeweiligen Provisionszeitraums weiter entsteht und fällig wird;

(b) das Umgehungsverbot für alle vor der Beendigung Vorgestellten Kandidaten; und

(c) die Ziffern 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11.5, 12 und 15, die über die Beendigung hinaus fortgelten.

14. MITTEILUNGEN

14.1 Mitteilungen nach diesem Vertrag erfolgen schriftlich per E-Mail mit Empfangsbestätigung oder per Einschreiben an:

Dienstleister	Révész Attila Tamás (Nexus Workforce) · E-Mail: info@nexusworkforce.hu · Telefon / WhatsApp: +36 20 543 4920
Auftraggeber	, · E-Mail: · Telefon:

14.2 Die laufende operative Kommunikation (Aufträge, Vorstellungen, Rückmeldungen) kann per E-Mail oder WhatsApp erfolgen.

15. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

15.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht Ungarns unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15.2 Die Parteien bemühen sich zunächst, Streitigkeiten innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung gütlich beizulegen.

15.3 Gelingt keine gütliche Einigung, sind ausschließlich die zuständigen Gerichte in Budapest, Ungarn zuständig.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 **Gesamte Vereinbarung.** Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen enthält die gesamte Vereinbarung der Parteien über seinen Gegenstand. Er ersetzt alle früheren Vereinbarungen und Absprachen, einschließlich allgemeiner Geschäftsbedingungen einer Partei.

16.2 **Änderungen.** Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind.

16.3 **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

16.4 **Abtretung.** Keine Partei darf diesen Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragen. Zahlungsansprüche dürfen jedoch abgetreten werden.

16.5 **Verzicht.** Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines Rechts gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht.

16.6 **Sprache.** Dieser Vertrag liegt in englischer, ungarischer und deutscher Sprache vor. Die englische Fassung ist verbindlich und geht im Falle von Abweichungen vor.

16.7 **Ausfertigungen und elektronische Signatur.** Dieser Vertrag kann in mehreren Ausfertigungen sowie elektronisch unterzeichnet werden, einschließlich qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signatur gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS). Jede Ausfertigung gilt als Original.

UNTERSCHRIFTEN

Zum Zeichen ihres Einverständnisses haben die Parteien diesen Vertrag durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet.

DIENSTLEISTER

Révész Attila Tamás e.v.
(Nexus Workforce)

Unterschrift

Name: Révész Attila Tamás

Funktion: Inhaber / Einzelunternehmer

Ort:

Datum:

AUFTRAGGEBER

Unterschrift

Name:

Funktion:

Ort:

Datum:

ANLAGE A – PROVISIONSÜBERSICHT

Provision je Geleistete Stunde in EUR, zuzüglich Umsatzsteuer (Reverse Charge):

Kategorie A – Allgemein / Produktion / Verpackung	Produktionsmitarbeiter, Verpacker, Kommissionierer (manuell) · 0,80 EUR je Geleistete Stunde
Kategorie B – Logistik / Materialfluss	EPT-Bediener, Schubmaststapler- und Gabelstaplerfahrer, Lagermitarbeiter · 1,00 EUR je Geleistete Stunde
Kategorie C – Technik / Fachkräfte	Elektriker, Anlagenmechaniker SHK, sonstige qualifizierte Fachkräfte · 1,50 EUR je Geleistete Stunde
Provisionszeitraum	52 Wochen ab Arbeitsbeginn des jeweiligen Kandidaten (Ziffer 1.7)
Abrechnungszyklus	Monatlich (bei Vereinbarung nach Ziffer 6.2 wöchentlich)
Zahlungsziel	14 Kalendertage ab Rechnungsdatum
Pauschalierter Schadensersatz (Ziffer 7.4(b))	1.000 EUR je umgangenem Kandidaten

Weitere Stellenkategorien oder projektbezogene Sätze können schriftlich vereinbart und in diese Anlage aufgenommen werden.

ANLAGE B – STANDARD-KANDIDATENPROFIL

Mit jeder Vorstellung übermittelt:

- Name des Kandidaten und Referenznummer der Vorstellung
- Angestrebte Stelle / Stellenkategorie (A / B / C)
- Relevante Berufserfahrung (Arbeitgeber, Funktionen, Dauer)
- Qualifikationen, Zertifikate und Berechtigungen (z. B. Gesellenbrief, Staplerschein, VCA, Führerschein)
- Sprachniveau: Englisch / Deutsch / Niederländisch (Selbstauskunft und Einstufung durch den Dienstleister)
- Verfügbarkeit / frühestmöglicher Arbeitsbeginn
- Schicht- und Unterkunftswünsche (z. B. Anreise als Paar, Doppelzimmer akzeptabel)
- Screening-Notizen und Gesprächszusammenfassung des Dienstleisters
- Bestätigung der Einwilligung des Kandidaten in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an den Auftraggeber